

Rodriguez Pedro: Teilkirchen und Personalprälaturen. Aus dem Spanischen übersetzt von Stephan Puhl (Kanonistische Studien und Texte 38), Amsterdam: B. R. Grüner 1987. 246 S. Ln. DM 75,—.

Dieses Werk ist die deutsche Übersetzung des spanischen Originals: Pedro Rodriguez: *Iglesias particulares y Prelaturas personales*. 2. Auflage. Pamplona: Ediciones Universidad de Navarra, S. A. 1986. Die Übertragung aus dem Spanischen kann als gelungen bezeichnet werden und dem Übersetzer gebührt Anerkennung für die hervorragende Leistung, da der spanische Text nicht immer einfach formuliert ist.

Die Abhandlung selbst ist ein Beitrag im Ringen um das richtige Verständnis der Personalprälatur. Rodriguez vertritt die These, die Personalprälatur sei eine Institution, die zur hierarchischen Verfassung der Kirche gehöre.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Der erste Teil bietet die Darstellung der Geschichte der Normen über die Personalprälatur aus der Sicht des Autors. Im zweiten Teil stellt der Autor seine Interpretation der Normen über die Personalprälatur im CIC/1983 vor und versucht seine Ansicht ekklesiologisch zu begründen. Im Anhang werden einige Dokumente wiedergegeben, die im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung von Bedeutung waren.

Der Verfasser baut seine Darstellung der Figur der Personalprälatur auf der Annahme auf, daß die Personalprälatur über einen eigenen »coetus fidelium« verfüge. Die Zielgruppen, auf die nach c. 294 die Arbeit der Personalprälatur ausgerichtet ist, bezeichnet der Autor als der Jurisdiktion des Personalprälaten unterstellt und der Personalprälatur zugehörig. Aus der vom Verfasser erhobenen Struktur der Personalprälatur als Zuordnungsgefüge von Klerus und Volk folgt für den Autor notwendigerweise die Zugehörigkeit der

Personalprälatur zur hierarchischen Verfassung der Kirche. Dabei übersieht der Autor, daß diese seine Grundvoraussetzung nicht nur im Text der Bestimmungen über die Personalprälatur nicht enthalten ist, sondern diesen geradezu widerspricht. Nach c. 294 besteht die Personalprälatur aus Priestern und Diakonen, die ihre Arbeit auf diese Zielgruppen ausrichten und gerade nicht aus den Menschen, die diese Zielgruppen bilden. Ein Blick auf eine mögliche Zielsetzung der Personalprälatur zeigt, daß die Menschen, auf die die Arbeit der Personalprälatur ausgerichtet ist, in keiner Weise Mitglieder der Personalprälatur sein können. Eine Personalprälatur, die z. B. zur Durchführung bestimmter missionarischer Aufgaben errichtet wird, hat als Zielgruppe Menschen, die noch nicht zur Kirche gehören und somit auch nicht Mitglied irgendeiner kirchlichen Institution sein können.

Um die Zuordnung der Personalprälatur zur hierarchischen Verfassung belegen zu können, wird die Geschichte der Personalprälatur von den Vorarbeiten zum Zweiten Vatikanischen Konzil bis hin zum Codex Iuris Canonici von 1983 harmonisierend und zum Teil unvollständig dargestellt.

Der Autor behauptet, daß die Rechtsfigur der Personalprälatur auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil immer als »Fortentwicklung der bereits bestehenden hierarchischen Jurisdiktionsstrukturen der Kirche« (S. 42) und nicht als eine Art »der Vereinigungen von Priestern« (S. 44) verstanden wurde. Dabei übersieht der Autor, daß die Personalprälatur auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil in Anlehnung an das Vorbild »Mission de France« als »zur Prälatur errichteter Weltpriesterverein«¹ geplant war und der Streit über die Zuordnung der Personalprälatur zur Kirchenverfassung (qua Prälatur) oder zum Vereinigungsrecht (qua Weltpriesterverein) hier grundgelegt ist.

Die Normen im Motu Proprio »Ecclesiae Sanctae« werden so dargestellt, als sei »die Personalprälatur zur hierarchischen Struktur der Kirche« zugehörig. Der Autor erwähnt bei der Darstellung der Normen des Motu Proprio »Ecclesiae Sanctae« mit keinem Wort, daß zur Zeit der Veröffentlichung jener Normen die Personalprälaten un widersprochen als »weltgeistliche Heimatverbände mit besonderen Aufgaben« charakterisiert wurden, die, »abgesehen von ihrem weltgeistlichen Charakter, eine gewisse Ähnlichkeit mit zentralistisch organisierten klösterlichen Verbänden«² haben.

Schließlich werden alle Veränderungen in den verschiedenen Schemata zum Codex Iuris Canonici so interpretiert, als ob es in den Schemata nicht eine widersprüchliche Entwicklung gegeben habe.

Auf Grund der unzutreffenden Darstellung der Normen und geschichtlichen Entwicklungen kann die These nicht überzeugen, die Personalprälatur sei ein Element der hierarchischen Verfassung der Kirche.

Deshalb muß festgestellt werden, daß die Personalprälatur auf Grund der geschichtlichen Tatsachen und der Normen des CIC über die Personalprälatur am überzeugendsten als zweckgebundener weltgeistlicher Inkardinationsverband zu charakterisieren ist.

M. Benz

¹ »Consociationes cleri saecularis — . . . — quae in Praelaturam, cum aut sine territorio, erectae, sub regimine sint certi Praelati, eiusdem Praelaturae Ordinarii.« Acta et Documenta Concilio Oecumenico Vaticano II apparando. Series II (Praeparatoria) Vol. 2, Pars I, S. 564.

² Mörsdorf, K., Kommentar zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe. In: LThK — Das Zweite Vatikanische Konzil, Band 2, S. 148—247, hier S. 156.